BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/16 BH

L 18 KN 117/14 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 144/05 (SG Münster)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2016 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n und die Richterin B e r g n e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Mit Urteil vom 10.5.2016 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Wiederaufnahmeklage des Klägers als unzulässig verworfen. Das Begehren des Klägers richtet sich auf die Wiederaufnahme eines durch Urteil des LSG vom 17.12.2009 beendeten Verfahrens. Der Kläger habe jedoch keinen Wiederaufnahmegrund *(§ 179 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm §§ 579, 580 Zivilprozessordnung <ZPO>)* bezeichnet. Stattdessen habe er mit wechselnden Formulierungen immer wieder vorgetragen, dass die früheren, in seinen Verfahren getroffenen Entscheidungen im Ergebnis unrichtig seien, weil dort verkannt worden sei, dass sein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits seit dem 1.9.1987 und nicht erst seit dem 1.6.2000 bestehe.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.

4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)*, das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(Nr 2)* oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(Nr 3)*. Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs unter Berücksichtigung seines Vorbringens in den Schreiben vom 18.6.2016 und 2.7.2016 nicht ersichtlich.

6 Es ist weder erkennbar, dass ein vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* noch eine Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* oder einen Verfahrensmangel des LSG, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, mit Erfolg geltend machen könnte. Insbesondere hat das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. Dass der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Kläger an der Verhandlung nicht teilnahm, obwohl er ordnungsgemäß und rechtzeitig von dem Termin benachrichtigt worden war, macht das Verfahren des LSG nicht fehlerhaft.

7 Allein der Umstand, dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht. Im Übrigen ist aber auch das Vorliegen eines gesetzlichen Nichtigkeits- oder Restitutionsgrunds *(§ 179 Abs 1 SGG iVm §§ 579, 580 ZPO)* als Voraussetzung für eine Wiederaufnahmeklage weder nach der Aktenlage noch nach dem Vorbringen des Klägers in den vorgenannten Schriftsätzen ersichtlich.

8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS